



Abwasserentsorgungs- Reglement

Abwasserentsorgungsreglement
INHALTSVERZEICHNIS

Bezeichnung	Art.	Seite
<i>I. Allgemeines</i>		
Gemeindeaufgabe	1	1
Zuständiges Organ	2	1
Entwässerung des Gebietes	3	2
Erschliessung	4	2
Kataster	5	2
Öffentliche Leitungen	6	2
Hausanschlussleitungen	7	2
Private Abwasseranlagen	8	3
Durchleitungsrecht, andere Eigentumsbeschränkungen	9	3
Schutz von öffentlichen Leitungen und Anlagen	10	3
Gewässerschutzbewilligung	11	3
Durchsetzung	12	3
<i>II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften</i>		
Anschlusspflicht	13	4
Bestehende Bauten und Anlagen	14	4
Vorbehandlung schädlicher Abwässer	15	4
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	16	4 - 5
Waschen von Motorfahrzeugen	17	5
Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	18	6
Kleinkläranlagen und Jauchegruben	19	6
Grundwasserschutzzonen, Grundwasserareale und Quellwasserschutzzonen	20	6
<i>III. Baukontrolle</i>		
Baukontrolle	21	6
Pflichten der Privaten	22	7
Projektänderungen	23	7
<i>IV. Betrieb und Instandhaltung</i>		
Einleitungsverbot	24	8
Rückstände aus Abwasseranlagen	25	8
Haftung für Schäden	26	9
Unterhalt und Reinigung	27	9

Abwasserentsorgungsreglement
INHALTSVERZEICHNIS

Bezeichnung	Art.	Seite
V. Finanzierung		
Finanzierung der Abwasseranlagen	28	10
Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes	29	10
Anschlussgebühren	30	10
Anschlussgebühr bei Wiederaufbau	31	11
Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines	32	11
Betriebe (Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe)	33	11
Fälligkeit, Akontozahlungen, Zahlungsfrist	34	12
Einforderung, Verzugszins, Verjährung	35	12
Gebührenpflichtige	36	12
Grundpfandrechte der Gemeinde	37	12
VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen		
Widerhandlungen gegen das Reglement	38	13
Rechtspflege	39	13
Inkrafttreten	40	13
Übergangsbestimmungen	41	13

Gestützt auf

- o das Organisationsreglement, resp. auf die noch zu genehmigende Gemeindeverfassung,
- o das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer und die zugehörigen Ausführungsbestimmungen,
- o das kantonale Gewässerschutzgesetz,
- o die kantonale Gewässerschutzverordnung,
- o das Wasserversorgungsgesetz,
- o die Baugesetzgebung,
- o das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

wird folgendes

Abwasserentsorgungsreglement

erlassen:

I. Allgemeines

Nur ein Geschlecht betreffende Bezeichnungen gelten auch für das Andere.

Art. 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegen die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen den zuständigen Organen.

² Diesen obliegen:

- a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde;
- b) die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
- c) die Baukontrolle;
- d) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Abwasser- und der Versickerungsanlagen;
- e) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands);
- f) die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
- g) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

<i>Entwässerung des Gebietes</i>	Art. 3 Für die Entwässerung des Gebietes ist der kommunale Sanierungsplan (generelle Kanalisationsplanung, GEP) massgebend.
<i>Erschliessung</i>	Art. 4 ¹ Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und des Baureglementes sowie nach den Nutzungsplänen der Gemeinde. ² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete. ³ Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der Grundeigentümer.
<i>Kataster</i>	Art. 5 Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster, führt diesen nach und archiviert die Ausführungspläne.
<i>Öffentliche Leitungen</i>	Art. 6 ¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen. ² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. ³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer. ⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Instandhaltung und Erneuerung der Gemeinde.
<i>Hausanschlussleitungen</i>	Art. 7 ¹ Hausanschlussleitungen sind private Leitungen, die Bauten oder Anlagen mit dem öffentlichen Leitungsnetz verbinden. ² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde. ³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert oder die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird. ⁴ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Instandhaltung und Ersatz den Grundeigentümern.

<i>Private Abwasseranlagen</i>	Art. 8 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.
<i>Durchleitungsrecht, andere Eigentumsbeschränkungen</i>	Art. 9 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und Anlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert. ² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen der Überbauungsordnungen. ³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen und Anlagen verursacht wird. ⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümer. Es kann aber auch das öffentlichrechtliche Verfahren zur Anwendung kommen. Die berechtigten Grundeigentümer tragen die Kosten.
<i>Schutz von öffentlichen Leitungen und Anlagen</i>	Art. 10 ¹ Öffentliche Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt. ² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von vier Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Baukommission kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert. ³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung brauchen eine Ausnahmegewilligung des Gemeinderates.
<i>Gewässerschutzbewilligung</i>	Art. 11 Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.
<i>Durchsetzung</i>	Art. 12 ¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. ² Die Verfügungen richten sich in erster Linie an den Eigentümer oder an die Nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften

- Art. 13**
Anschlusspflicht Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.
- Art. 14**
Bestehende Bauten und Anlagen
¹ Im Bereich der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden.

² Die zuständige Behörde legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen, gilt Artikel 8.
- Art. 15**
Vorbehandlung schädlicher Abwässer
¹ Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln.

² Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).
- Art. 16**
Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung
¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch qualifizierte Fachleute erstellt werden. Bei unqualifizierten Personen, und um damit die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien einzuhalten, hat die zuständige Gemeindebehörde ausserordentliche Kontrollen und Prüfungsmassnahmen auf Kosten des Eigentümers vorzunehmen.

² Unter Vorbehalt der Vorgaben des GEP gilt für *Regenwasser* und *Reinabwasser*:
a) Nicht verschmutztes *Regenwasser* (von Dächern, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und *Reinabwasser* (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) sind versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems bzw. des GEP massgebend.
b) Die *Versickerung* von nicht verschmutztem Regenabwasser und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien des GSA.
c) Für das Ableiten von *Regenabwasser* (im Trenn- oder Mischsystem) können Rückhaltmassnahmen verlangt werden.

- d) *Reinabwasser* darf grundsätzlich nicht der ARA zugeleitet werden. Der Gemeinderat kann ausnahmsweise den Anschluss bewilligen.
- e) *Sickerwasser* darf ausnahmsweise nach den Bestimmungen des Kantons an die Kanalisation angeschlossen werden.

³ Im *Trennsystem* ist verschmutztes Abwasser in die Schmutzwasserkanalisation (ARA), Regenabwasser und Reinabwasser sind in die Regenwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im *Mischsystem* kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 2 Buchstabe d.

⁵ Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung sind unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

⁶ Die Baukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten.

¹⁰ Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach Anordnung des GSA vorzubehandeln.

Art. 17

*Waschen von
Motorfahrzeugen*

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

<i>Anlagen der Liegenschaftsentwässerung</i>	<p>Art. 18</p> <p>¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend. (Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, SIA-Empfehlung V 190).</p> <p>² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauklappen zu versehen.</p>
<i>Kleinkläranlagen und Jauchegruben</i>	<p>Art. 19</p> <p>¹ Für Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Jauche- und Güllegruben des GSA.</p> <p>² Die Erneuerung bestehender Kleinkläranlagen bedarf der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.</p>
<i>Grundwasserschutzzonen Grundwasserareale und Quellwasserschutzzonen</i>	<p>Art. 20</p> <p>In den Grundwasserschutzzonen, den Grundwasserschutzarealen und in den Quellwasserschutzzonen sind die in den zugehörigen Schutzzonenreglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.</p>

III. Baukontrolle

<i>Baukontrolle</i>	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Bauverwaltung kontrolliert die Ausführung eines bewilligten Vorhabens. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor ihrer Inbetriebnahme abzunehmen.</p> <p>² Die Bauverwaltung kann Fachleute des GSA oder private Experten beiziehen.</p> <p>³ Die Bauverwaltung meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.</p>
---------------------	--

Pflichten der Privaten

Art. 22

¹ Der Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen zur Genehmigung bei der Bauverwaltung einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen. Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für die Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 23

Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projektes bedarf der Zustimmung der Baubewilligungsbehörde.

IV. Betrieb und Instandhaltung

Einleitungsverbot

Art. 24

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung folgender Stoffe:

- Schwermetalle (Blei, Kupfer, Zink usw.)
- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach der Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40 °C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist verboten.

⁴ Im übrigen gilt Art. 15.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 25

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Art. 26

¹ Die Eigentümer von Grundstückleitungen haften für den Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhafter Instandhaltung an öffentlichen Anlagen verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Unterhalt und Reinigung

Art. 27

¹ Die Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für die Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie die von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die zuständige Behörde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im Übrigen gilt Artikel 12.

V. Finanzierung

Finanzierung der Abwasseranlagen

Art. 28

¹ Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserentsorgung mit:

- a) einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) wiederkehrenden Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren);
- c) Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstigen Beiträgen Dritter.

² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung

- a) die Höhe der Anschlussgebühren
- b) die Grund- und Verbrauchsgebühren.

³ Die Verordnung des Gemeinderates wird zusammen mit dem vorliegenden Reglement aufgelegt. Die späteren Änderungen sind öffentlich bekanntzugeben.

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwandes

Art. 29

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mittelfristig die Einnahmen, die Aufwendungen für Betrieb und Instandhaltung, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach *Abs. 2* decken.

² Die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Anschlussgebühr

Art. 30

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte berechnet (BW - Installationsanzeige Wasserversorgung).

³ Für Reinabwasser, Brunnen und Quellwasser, das in die Kanalisation geleitet wird, wird ein Pauschalbetrag festgelegt.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

⁵ Bei Verminderung der BW oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

*Anschlussgebühr bei
Wiederaufbau*

Art. 31

¹ Als Wiederaufbau gilt ein wesensgleicher Ersatzbau auf der gleichen Parzelle.

² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach der Verordnung geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

³ Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis über die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁴ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

*Wiederkehrende Gebüh-
ren, Allgemeines*

Art. 32

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

² Die Grundgebühr wird pro Haushalt/Wohnung/Betrieb erhoben. Stichtage sind der 30. Juni und der 31. Dezember.

³ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalles erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gemäss den Messungen der Wasserversorgung der Burgergemeinde Pieterlen gleichgesetzt. Für Reinabwasser wird auf die im Jahresdurchschnitt eingeleitete Wassermenge abgestellt.

⁴ Im Mehrfamilienhaus und bei Stockwerkeigentum werden die Gebühren dem Hauseigentümer oder der Stockwerkeigentümergemeinschaft in Rechnung gestellt.

⁵ Mittelfristig beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40-50 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren 50-60 Prozent.

⁶ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die zuständige Behörde.

Betriebe

Art. 33

¹ Betriebe bezahlen die Anschlussgebühren, die Grundgebühren und die Verbrauchsgebühren nach Art. 30, 31 und 32.

² Spezialfälle werden nach Massgabe von Art. 35 KGV auf Gesuch hin durch die Baukommission behandelt.

³ Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien und ähnlichen Betrieben legt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der nicht der Kanalisation zugeführten Wassermenge die Gebühren fest.

Fälligkeit, Akontozahlung, Zahlungsfrist

Art. 34

¹ Die Anschlussgebühren werden bei Baubeginn / Schnurgerüstabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW fällig.

³ Eine Akontozahlung kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn (Schnurgerüstabnahme) erhoben werden.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

⁵ Die wiederkehrenden Gebühren werden jeweils innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig.

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

Art. 35

¹ Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Die Verfügung von Gebühren erfolgt nach den Vorschriften im VRPG.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

⁴ Die Finanzverwaltung ist ermächtigt, die Zahlungsfristen angemessen zu erstrecken oder die ratenweise Abzahlung zu gewähren.

⁵ Ab der zweiten Mahnung ist eine Mahngebühr geschuldet.

<i>Gebührenpflichtige</i>	Art. 36 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlage ist. Alle Nach-erwerber schulden im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehende Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
<i>Grundpfandrecht der Gemeinde</i>	Art. 37 Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EG zum ZGB.

VI. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

- Art. 38**
Widerhandlungen gegen das Reglement ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
- ² Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.
- ³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
- Art. 39**
Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
- ² Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
- Art. 40**
Inkrafttreten ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2001 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 11. Dezember 1973 mit seinen Anhängen sowie den Änderungen und Ergänzungen vom 4. Juli 1985. Vorbehalten bleibt Art. 41.
- Art. 41**
Übergangsbestimmungen Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen dieses Reglementes ohne Einschränkungen.

So beraten und mit 76 : 2 Stimmen bei 25 Enthaltungen beschlossen an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 20. September 2000.

2542 Pieterlen, 20. Oktober 2000 - Lä

**Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde Pieterlen**
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Ueli Anliker

Kurt Lässer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abwasserentsorgungsreglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen öffentlich aufgelegt worden ist.

Der Gemeindeschreiber

Kurt Lässer

2542 Pieterlen, 20. September 2000 - Lä